

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

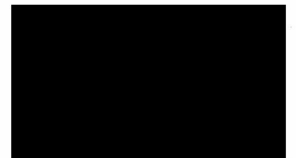


Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

20. Dezember 2022  
Seite 1 von 3

Per beBPO  
Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Postfach 200860  
40105 Düsseldorf

Aktenzeichen 26.24.04 -  
000003 2022 0010789  
bei Antwort bitte angeben



**In dem  
verwaltungsgerichtlichen Verfahren**

**Keienborg ./ Land Nordrhein-Westfalen**

**29 K 7044/22**

nehme ich zum Schriftsatz des Klägers vom 28.11.2022 wie folgt  
Stellung:

Der Kläger stellt im Wesentlichen einige bestimmte Teilaspekte des Vorhabens „Bau einer Einrichtung zu Zwecken des Ausreisegewahrsams“ dar, bei denen er z.B. aufgrund von bestimmten Posten des Landeshaushaltes, Äußerungen in einem Ausschuss oder Presseanfragen davon ausgeht, dass die Willensbildung bereits abgeschlossen und daher der Schutzbereich des § 7 IFG NRW nicht mehr betroffen sei. Nach Ansicht des Klägers seien mithin etwaig vorhandene Unterlagen zu diesen Teilaspekten herauszugeben. Dem ist jedoch aus den bereits im Schriftsatz vom 22. November 2022 dargelegten und nachfolgenden Gründen nicht zuzustimmen:

Der Prozess der Willensbildung innerhalb des MKJFGFI zu einer etwaigen Einrichtung zu Zwecken des Ausreisegewahrsams ist weiterhin noch nicht abgeschlossen. Der Willensbildungsprozess zu diesem Vorhaben ist ein komplexer Gesamtprozess, dessen unterschiedliche Aspekte nicht losgelöst voneinander betrachtet und im Hinblick auf die Ausschlussstatbestände des IFG NRW bewertet werden können. Beispielsweise steht die Umsetzung des Baus einer etwaigen Einrichtung

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-2000  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkjfgfi.nrw.de  
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (HST Stadttor)  
707 (HST Wupperstraße)

in starker Abhängigkeit zu einem potenziellen Standort. Die Suche und Bewertung von geeigneten Standorten dauert jedoch noch an.

Seite 2 von 3

Eine Offenlegung von Dokumenten - auch betreffend der vom Kläger hervorgehobenen Teilaspekte - birgt zum jetzigen Zeitpunkt die Gefahr der Einflussnahme auf den Willensbildungsprozess der Exekutive, da es sich um einen komplexen, politisch sensiblen Willensbildungsprozess handelt, in den zahlreiche Gesichtspunkte einfließen. Die Offenlegung der beantragten Unterlagen ist daher gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Buchstabe b) IFG NRW rechtmäßig abgelehnt worden und weiterhin abzulehnen. Ein Bekanntwerden des Inhalts der bisherigen Überlegungen zu den konkreten Anforderungen einer etwaigen Ausreisegewahrsamseinrichtung und den Überlegungen zur Geeignetheit von Standorten würde die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigen, da sie in einem Stadium, in dem insbesondere noch keine Entscheidung zu einem etwaigen Standort gefallen ist, eine Einflussnahme auf die Willensbildung der Exekutive ermöglichen. Wie bereits im Schriftsatz vom 22. November 2022 ausgeführt, soll durch den Schutz eines Kernbereiches ein Mitregieren durch andere Gewalten oder die Öffentlichkeit verhindert werden.

Pabst/Frankewitsch, Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen, 1. Auflage 2022, § 7 Rdn. 84.

Ein konkreter Termin, an dem der Willensbildungsprozess des MKJFGFI abgeschlossen sein wird, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Sollte der Willensbildungsprozess während des laufenden Verfahrens final abgeschlossen werden, werden wir das Gericht entsprechend informieren.

Im Übrigen – insbesondere auch hinsichtlich der ermessensleitenden Erwägungen - verweise ich auf die Ausführungen im Schriftsatz vom 22. November 2022. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Kläger keine weitere, über sein Informationsinteresse nach dem IFG NRW hinausgehende Begründung genannt hat, die in die Ermessenserwägungen hätte einfließen können. Darüber hinaus ist auch

zu berücksichtigen, dass der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung berührt ist, so dass sich auch die Frage nach der Reichweite einer Ermessenausübung stellt.

